



Satzung des Skiverbandes München e.V.

Fassung vom
14.02.2017

Inhalt

Abschnitt A: Allgemeines.....	2
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2. Zweck und Aufgaben	2
§ 3. Gemeinnützigkeit	3
§ 4. Geographischer Einzugsbereich	3
Abschnitt B: Mitglieder.....	4
§ 5. Mitgliedschaft	4
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft	5
Abschnitt C: Verbandsorgane.....	6
§ 8. Verbandsorgane.....	6
§ 9. Vorstand	6
§ 10. Verbandsausschuss	7
§ 11. Erweiterter Verbandsausschuss	7
§ 12. Landkreissprecher	7
§ 13. Vertreterversammlung.....	8
§ 14. Einberufung der Vertreterversammlung.....	8
§ 15. Anträge und Protokollführung bei der Vertreterversammlung	9
§ 16. Wahlen	10
Abschnitt D: Finanzen	11
§ 17. Vergütungen für die Verbandstätigkeit.....	11
§ 18. Aufwendungsersatz.....	11
§ 19. Haushalt und Finanzordnung	11
§ 20. Kassenprüfung.....	12
Abschnitt E: Ordnungen und Auflösung	13
§ 21. Geschäftsbetrieb	13
§ 22. Jugendordnung.....	13
§ 23. Disziplinordnung.....	13
§ 25. Ehrenordnung	13
§ 26. Auflösung	13
§ 27. Geschlechtsneutralität	13
§ 28. Inkrafttreten	13

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Skiverband führt den Namen Skiverband München e.V., abgekürzt SVM.
2. Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 7273 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des Folgejahres

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Vereinszweck besteht in
 - a. der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Schneesports (u.a. Alpines Skifahren, Snowboarden, Langlauf, Freestyle, Tourenski) oder technikleiche Sportarten, wie z.B. Inlineskaten
 - b. der Förderung des Natur- und Umweltschutzes
2. Im SVM sind Vereine und Vereinsabteilungen zusammengeschlossen, die unter 1.a genannten Sportarten betreiben. Die Vertreterversammlung kann beschließen, weitere Sportarten aufzunehmen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhalten von geordneten Sport- und Spielveranstaltungen insbesondere im Bereich der unter Nr. 1 a genannten Sportarten.
 - b. Ausrichten von Wettkämpfen
 - c. Ausbildung und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern durch den SVM
 - d. Förderung des Umweltbewusstseins
 - e. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - f. Förderung von Leistungsgruppen besonders im Nachwuchs
 - g. Vertretung des Schneesports im regionalen Verband und damit im Bayerischen Skiverband sowie im Bezirk Oberbayern des BLSV
 - h. Repräsentation der unter 1a genannten Sportarten in Staat und Gesellschaft sowie in den überregionalen Sportorganisationen,
4. Der SVM bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den Dachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
5. Alle Ämter stehen sowohl Frauen als auch Männern offen. Der Verband strebt eine paritätische Besetzung bei den Ämtern in den einzelnen Verbandsorganen an.
6. Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

7. Der SVM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründen bzw. sich an solchen beteiligen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der SVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßigem Zweck verwendet werden.
4. Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds werden Aufnahme- oder Mitgliederbeiträge sowie Spenden nicht zurückerstattet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der SVM ist politisch und konfessionell neutral
7. Der SVM ist Mitglied des Bayerischen Skiverbandes.

§ 4. Geographischer Einzugsbereich

1. Der geographische Einzugsbereich ist in dreizehn Kreise eingeteilt.
2. Er umfasst in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Skiverband nach der Bayerischen Verwaltungskarte folgende Städte und Landkreise:
 - Stadt Ingolstadt
 - Stadt München
 - Dachau
 - Ebersberg
 - Eichstätt
 - Erding (teilweise)
 - Freising
 - Fürstenfeldbruck
 - Landsberg (teilweise)
 - München-Land
 - Neuburg/Schrobenhausen
 - Pfaffenhofen
 - Starnberg

Abschnitt B: Mitglieder

§ 5. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine oder Abteilungen von Sportvereinen, Alpenvereinssektionen und Naturfreunde werden,
 - die eine der unter § 2 Abs 1 a genannten Sportarten betreiben und
 - im Einzugsbereich des SVM liegen und
 - als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt sind.

Der Aufnahmeantrag ist über den Bayerischen Landessportverband einzureichen. Mit dem Antrag werden die Satzungen und sonstigen verbandsinternen Bestimmungen des SVM anerkannt. Die erfolgte Aufnahme wird im Amtsblatt des BLSV veröffentlicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Beschwerde beim Verbandsausschuss zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

Natürliche Personen können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder der Vereine des SVM gelten mittelbar als Einzelmitglieder beim SVM und damit im BSV und BLSV.

2. Auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes können natürliche Personen, die sich um einen unter § 2 Abs 1 a genannten Sport besonders verdient gemacht haben, durch die Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder können zu den Vertreterversammlungen und zum Erweiterten Verbandsausschuss eingeladen werden. Sie haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss natürliche und juristische Personen, welche die Belange des SVM fördern, zu fördernden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung kann durch den Vorstand widerrufen werden. Der Widerruf ist nicht anfechtbar.
4. Die Höhe der jährlichen Beitragsverpflichtung der ordentlichen Mitglieder und die Fälligkeit werden von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung. Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine haben jedoch das Recht, an Veranstaltungen des SVM teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes gemäß den vorgesehenen Ordnungen zu nutzen, sofern ihr Mitgliedsverein die fällige Beitragsverpflichtung erfüllt hat.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des SVM, die Satzungen des BSV sowie die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse anzuerkennen, zu befolgen, sich verbandsdienlich zu verhalten und damit den SVM zu fördern. Hierzu gehören insbesondere das termingerechte Erbringen der Beiträge und Umlagen, die umgehende Beantwortung von Anfragen und die Erteilung erbetener Auskünfte. Sie haben darauf zu achten, dass ihre Satzungen und Vereinsziele mit der Satzung des SVM abgestimmt sind.
3. Sonst sind die Mitgliedsvereine und Schneesportabteilungen in sportlicher und

wirtschaftlicher Hinsicht selbständig.

4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben die oben beschriebenen Verpflichtungen gleichfalls einzuhalten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim SVM erlischt durch
 - Auflösung bzw. Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss wirkt gegenüber dem Mitglied sofort, wenn er nach dieser Satzung nicht mehr angefochten werden kann, jedoch stehen dem SVM Beiträge und sonstige Leistungen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu.
4. Eine etwaige Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes oder der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem SVM unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aufgrund eines ordentlichen, nicht aber aufgrund eines Dringlichkeitsantrages durch den Verbandsausschuss erfolgen. Hierzu ist wenigstens die Dreiviertelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Vom Vorliegen eines Ausschlussantrages und von der Begründung desselben ist das Mitglied unverzüglich, wenigstens aber 8 Tage vor der Verbandsausschusssitzung zu unterrichten. Es ist vor der Beschlussfassung zu hören. Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des SVM, des BSV, oder des BLSV verstößt, die satzungsmäßigen Zwecke dieser Vereinigung erheblich gefährdet oder behindert oder ihrem Ansehen schadet. Berufung kann bei der Vertreterversammlung des SVM eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt C: Verbandsorgane

§ 8. Verbandsorgane

1. Die Organe des SVM sind
 - a) Die Vertreterversammlung
 - b) Der erweiterte Verbandsausschuss
 - c) Der Verbandsausschuss
 - d) Der Vorstand
2. Für alle Organe gilt:
 - a. Mitglied eines Organs kann nur sein, wer Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des SVM oder Ehrenmitglied ist.
 - b. Zu den Versammlungen und Sitzungen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch andere Personen zugezogen werden, ohne dass diese jedoch stimmberechtigt würden.
 - c. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist
 - d. Die Einberufung erfolgt regelmäßig durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
 - e. Der Einladungsmodus und die Einladungsfristen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
 - f. Bei Abstimmungen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Sofern eine Person ein oder mehrere Ämter innehat, hat sie trotzdem nur eine Stimme in dem jeweiligen Organ.
 - g. Der Vorstand erstellt für alle Organe eine Geschäftsordnung, die von der Vertreterversammlung gebilligt werden muss.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes während der Wahlperiode wird vom Vorstand über die kommissarische Ergänzung bis zur nächsten Vertreterversammlung bestimmt oder die Aufgaben werden unter den restlichen Mitgliedern des Organs kommissarisch verteilt.
4. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Die Organe können für einen begrenzten Zeitraum und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Die Delegation von Entscheidungen, die dem Organ gemäß dieser Satzung zustehen, ist nicht zulässig.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Vorstand Finanzen ist

- d) Sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des SVM. Er ist in allen seinen Handlungen der Vertreterversammlung verantwortlich.
- 3. Nach außen wird der SVM durch den 1., den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden allein oder durch 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 4. Im Innenverhältnis vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, die weitere Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a. die Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen
 - b. der Vollzug der von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Verbandsausschuss und dem Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes legen fest, wer welche Aufgaben im Vorstand übernimmt.
- 7. Der Vorstand ist nur dann abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Sitzungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 2 Tagen erneut zu laden und innerhalb von 14 Tagen die Sitzung durchzuführen. Diese 2. Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10. Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Sowie bis zu 20 Referenten
2. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Referenten werden vor deren Wahl vom Vorstand schriftlich festgelegt.
3. Der Verbandsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr, dies kann auch im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Verbandsausschusses sein.

§ 11. Erweiterter Verbandsausschuss

1. Der erweiterte Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Referenten
 - c. den Landkreissprechern

ferner können die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer auf Einladung des Vorstandes hinzugezogen werden, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Der erweiterte Verbandsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 12. Landkreissprecher

1. Die Mitgliedsvereine und -abteilungen aus den geografischen Einzugsbereichen gem. §4 wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Landkreissprecher für ihren Kreis.

2. Bei der Wahl der Landkreissprecher hat jeder Mitgliedsverein bzw. -abteilung nur eine Stimme.
3. Sind in einem Kreis weniger als 3 Mitgliedsvereine, so wird der Kreis einem Nachbarkreis zugeschlagen. Welchem er zugeschlagen wird, legt der Vorstand fest.
4. Die Landkreissprecher vertreten die Interessen ihres Kreises im erweiterten Verbandsausschuss.
5. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
6. Der amtierende Landkreissprecher lädt mindestens alle 3 Jahre zu einer Sitzung der Vereinsvertreter seines Kreises ein, bei der der jeweilige Landkreissprecher gewählt wird.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des SVM vorzulegen.

§ 13. Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des SVM. Sie besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine. Die Vertreterversammlung ist für die in dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig, ferner für Aufgaben, die Vorstand oder Ausschüsse der Vertreterversammlung vorlegen und/oder für die sich die Vertreterversammlung aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes für zuständig erklärt.
2. Die Vertreterversammlung entscheidet über:
 - a. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - b. Endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Haushaltsplan
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Referenten
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Vorzeitige Abberufung von einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane
 - i. Entlastung des Vorstandes
 - j. Entlastung der Referenten
 - k. Das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussenden Belange
 - l. Satzungsänderungen
 - m. Auflösung des Verbandes
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Auflösung des SVM bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 14. Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet einmal jährlich zu einem vom Vorstand festzulegenden Termin statt, jedoch spätestens 3 Monate nach Geschäftsjahresende.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
3. Die Einladung muss mit Bekanntgabe des Ortes, Zeit und Tagesordnung:
 - a. spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Internetseite des SVM veröffentlicht werden.

- b. spätestens 2 Wochen vor der Versammlung per E-Mail an die letzte dem Vorstand gemeldete E-Mail-Adresse geschickt werden. Erhält der Absender eine „Unzustellbarkeitsnachricht“ vom Web-Server, hat er die Einladung an den Verein unverzüglich postalisch an die letzte dem SVM bekannte Adresse nachzureichen. Die Einladung gilt dann als zugestellt.
4. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss oder der erweiterte Verbandsausschuss dies mit einfacher Mehrheit verlangen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.
6. Für die außerordentliche Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 entsprechend.

§ 15. Anträge und Protokollführung bei der Vertreterversammlung

1. Anträge, über die in der Vertreterversammlung abgestimmt werden soll können bis zu einer Woche vor der Vertreterversammlung per E-Mail an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung auf der Internetseite unverzüglich entsprechend zu ergänzen.
2. Anträge, die später eingereicht werden, können lediglich als Dringlichkeitsanträge nach Abwicklung der Tagesordnung gestellt werden. Über diese wird inhaltlich nur verhandelt, wenn dies die einfache Mehrheit der bei Beginn der Versammlung anwesenden Stimmen verlangt.
3. Abs. 1 und 2 gilt auch für Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes. Diese sind jedoch mindestens 2 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. In der Vertreterversammlung sind Anträge und Wortbeiträge nur durch die Mitglieder zulässig.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. Über jede Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Eine Anwesenheitsliste mit der Stimmenzahl ist dem Protokoll beizugeben.
8. Das Protokoll der Vertreterversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung im Internet als PDF-Dokument unter der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung kein Mitglied per E-Mail beim Vorstand widersprochen hat. Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss.
9. Jeder Mitgliedsverein bzw. -abteilung hat je angefangene 100 erwachsene oder jugendliche Mitglieder eine Stimme.
10. Die Stimmzahl wird anhand der Bestandsmeldungen an den BLSV (BLSV-Meldung zum 31.12. des Vorjahres) ermittelt und wird beim Eintrag in die Anwesenheitsliste vermerkt.
11. Die Stimmen eines Mitgliedsvereins können nicht geteilt werden.
12. Die ordentlichen Mitglieder werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder den Abteilungsleiter vertreten. Die Vertretung kann delegiert werden, wenn sie dem SVM Vorstand schriftlich, spätestens mit Beginn der Vertreterversammlung mitgeteilt wird.
13. Eine Übertragung der Stimmen auf einen anderen Verein ist nicht zulässig.

§ 16. Wahlen

1. Wahlen finden auf einer ordentlichen Vertreterversammlung alle 3 Jahre statt. Jedes Vorstands- oder Verbandsausschussmitglied bleibt bis zur Wahl eines anderen Kandidaten für den betreffenden Posten im Amt.
2. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Mitgliedern besteht und von der Versammlung durch Zuruf bestimmt wird.
3. Der Wahlausschuss schlägt einen Wahlmodus vor, über den die Versammlung grundsätzlich per Handzeichen abstimmt. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens zehn Stimmen dies verlangen. Gewählt kann nur werden, wer einem der ordentlichen Mitglieder wiederum als ordentliches Mitglied angehört, ferner wer bei der Wahl persönlich anwesend ist oder aber für die Nennung schriftlich oder per E-Mail sein Einverständnis gegeben hat. Mit Ausnahme der Ämter der Vorstandsmitglieder können Ämter zusammengelegt werden.
4. Wahlberechtigt und wählbar ist nur der, dessen Verein seine fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVM erfüllt hat.
5. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ruft die zur Wahl anstehenden Ämter auf und bittet um Wahlvorschläge. Die Anwesenden werden um ihre Stimmen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge gebeten.
Erreicht 1 Kandidat nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

Abschnitt D: Finanzen

§ 17. Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Verbandsausschuss.
4. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§ 18. Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 19. Haushalt und Finanzordnung

1. Der Vorstand erstellt einen Vorschlag für den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr.
2. Der Verbandsausschuss berät den Haushaltsplan und schlägt ihn der Vertreterversammlung vor.
3. Die Vertreterversammlung genehmigt den Haushaltsplan.
4. Die Vertreterversammlung entscheidet über Belange, die das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussen. Dies sind insbesondere Ausgaben und Investitionen, die nicht durch den laufenden Haushalt gedeckt sind und einen in der jeweils gültigen Fassung der Finanzordnung definierten Betrag übersteigen.
5. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind oder einen einzelnen Haushaltsposten um 10 % übersteigen, sind vor der Ausgabe vom Verbandsausschuss zu genehmigen. Die Genehmigung ist entbehrlich, wenn die Mehrausgaben durch zusätzliche zuordenbare Mehreinnahmen gedeckt sind. Der Verbandsausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und von der Vertreterversammlung genehmigt wird.

§ 20. Kassenprüfung

1. Die Vertreterversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher, das Vermögen des Verbandes auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und erstatten der Vertreterversammlung Bericht. Ferner legen sie ihr Ergebnis schriftlich und unterzeichnet der Vertreterversammlung vor. Nach dem Bericht der Kassenprüfer entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, während des Geschäftsjahres die Einsicht in die Finanzunterlagen vorzunehmen.
3. Die Amtszeit beträgt in ununterbrochener Folge höchstens 6 Jahre.

Abschnitt E: Ordnungen und Auflösung

§ 21. Geschäftsbetrieb

1. Zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - a legt der Vorstand eine Geschäftsordnung gem. § 8 Abs 2 f vor.
 - b legt der Vorstand eine Finanzordnung gem. § 19 Abs 6 vor.
 - c erlässt der Vorstand eine Honorar- und Reisekostenordnung.
 - d führt der Vorstand die Mitgliederdatei.
2. Der Vorstand kann weitere Ordnungen zur Organisation des Geschäftsbetriebes erlassen bzw. von Dachorganisationen übernehmen.

§ 22. Jugendordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Jugendordnung des BSV zugrunde zu legen.

§ 23. Disziplinordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Disziplinordnung in Anlehnung an die Disziplinordnung des BSV zu erlassen.

§ 25. Ehrenordnung

Außer der in § 5 vorgesehenen Ernennungen zum Ehrenmitglied können weitere Ehrungen erfolgen, die sich nach der vom Vorstand zu erlassenden Ordnung für Ehrungen bestimmen.

§ 26. Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit hat die Vertreterversammlung im Anschluss an den Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen.

Das Vermögen fällt an den Bayerischen Skiverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27. Geschlechtsneutralität

Zu Gunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich – Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 28. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 01.06.2016 in Kraft.